



(Stand: 21.08.2006)

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Eine-Welt-Stiftung Rhein-Berg**“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bergisch Gladbach.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungshilfe im Sinne einer Entwicklungszusammenarbeit. Die Stiftung will für den Solidaritätsgedanken mit den weniger entwickelten Teilen der Welt werben, das öffentliche Bewusstsein für verantwortliche Partnerschaft wecken und das friedliche Zusammenleben fördern.
- (3) Der Zweck der Stiftung wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für andere gemeinnützige Körperschaften erreicht, die als steuerbegünstigte Zwecke die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit verfolgen.
Daneben kann die Stiftung den in Absatz 1 genannten Zweck auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch
 - eigene Projekte und Maßnahmen, beispielsweise durch Unterstützung von handwerklichen Lehrwerkstätten, Bildungs- und Sozialeinrichtungen, Gesundheitszentren,
 - Verbesserung der Lebensbedingungen in den Eine-Welt-Ländern als Hilfe zur Selbsthilfe und
 - Koordination und Unterstützung von gemeinsamen Aktionen zur Entwicklungszusammenarbeit.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Erhalt des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der in der Errichtungserklärung genannten Erstattung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist ertragbringend anzulegen. Soziale und ökologische Grundsätze sollen bei der Anlageform berücksichtigt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (4) Zustiftungen können durch Zuwendungsgeber einem der bezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden.
Sie können ab einem Betrag von 25.000 Euro mit dem Namen des Zustifters verbunden werden, sofern dieser das wünscht.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können im Rahmen des steuerlich Zulässigen gebildet werden. Freie Rücklagen (§ 58 Nr. 7 Buchstabe a AO) dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen auf Wunsch des Stifters oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung.
Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

- (1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand.
- (2) Empfänger von Stiftungsmitteln sind verpflichtet, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
Über das Vermögen treuhänderisch geführter Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen,.
- (6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.
Der erste Vorstand wird durch die Stifter gewählt. Künftige Vorstände werden vom Kuratorium gewählt.
Werden Mitglieder des Kuratoriums in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Kuratorium aus.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre; eine Wiederberufung ist zulässig.
Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Kooptation.

- (3) Der/Die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden alle vier Jahre vom Vorstand gewählt. Die Wahlen werden in getrennten und geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann jeweils eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen kann.
- (4) Aus wichtigen Gründen können Mitglieder des Vorstandes durch ein gemeinsames Gremium des Vorstandes und des Kuratoriums mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vorhandenen Stimmen abberufen werden. Das gemeinsame Gremium ist auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Wichtige Gründe können beispielsweise ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Das betroffene Mitglied hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht; vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Kuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht vor.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (9) Mitglieder des Vorstandes können hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Kuratorium. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium sollte aus maximal fünfzehn Personen bestehen. Das erste Kuratorium wird zeitnah zum Stiftungsgeschäft durch die Stifter gewählt. Alle folgenden Kuratoriumsmitglieder ergänzen sich durch Kooptation. Der Stiftungsvorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- (2) Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischen, sozialen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Struktur hingewirkt werden. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (3) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kuratoriums bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Wahlen werden in geheimen Wahlgängen durchgeführt. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
- (5) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Es tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

- (6) Der Zuständigkeit des Kuratoriums unterliegen insbesondere
- die Wahl des Vorstandes,
 - die Prüfung des Jahresabschlusses für das jeweilige Haushaltsjahr und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - die Genehmigung von Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von mehr als 10.000 Euro im Einzelfall begründet werden,
 - in Abstimmung mit dem Vorstand,
 - die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
 - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.
- (7) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Kuratoriums während der Amtszeit durch ein gemeinsames Gremium des Vorstandes und des Kuratoriums abberufen werden. Das gemeinsame Gremium ist auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Wichtige Gründe können beispielsweise ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Kuratoriums oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Das betroffene Mitglied hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht; vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Mitglied Anspruch auf Gehör.

§ 9

Stifterrät

- (1) Der Stifterrät besteht aus den Personen, die als Stifter oder Zustifter mindestens 2.500 Euro zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf Erben über. Die Stifter können sich jedoch in dem Stifterrät aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zum Stifterrät ist freiwillig.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterrät nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in den Stifterrät bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 9 Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterrät angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 9 Abs. 1 sinngemäß.
- (4) Der Stifterrät wird mindestens einmal im Jahr von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen.
- (5) Der Zuständigkeit des Stifterrates unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

§ 10

Fachausschüsse

- (1) Der Stiftungsvorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der auch für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach Vorschlägen des Kuratoriums durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Kuratoriums.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung erlassen.

- (4) Alle Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihrer Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 11

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Eine Ergänzung der Zwecke ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung möglich. Eine Abänderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.

Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Stiftungsvorstand und Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 12

Auflösung der Stiftung / Zusammenlegung

Ein gemeinsames Gremium des Vorstandes und des Kuratoriums kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig nicht mehr erfüllt werden kann und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Eine durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.